

**Bekanntmachung  
des Bundesministeriums für Verkehr  
zum Betrieb N-registrierter Luftfahrzeuge in EU-Mitgliedstaaten**

Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) hat im Dezember 2025 auf die gegenwärtige Interpretation der Federal Aviation Administration (FAA) zum Betrieb N-registrierter Luftfahrzeuge in EU-Mitgliedstaaten hingewiesen und um nationale Bekanntgabe an die Luftfahrer gebeten.

Die FAA weist darauf hin, dass gemäß Code of Federal Regulations (CFR), Titel 14, § 61.3 (A)(1)(vii), der Betrieb N-registrierter Luftfahrzeuge für den gewerblichen und nicht-gewerblichen Betrieb nur in dem Mitgliedsstaat erlaubt ist, durch den die Part-FCL Lizenz ausgestellt wurde.

Vorausgegangen war ein Unfall eines N-registrierten Luftfahrzeuges, das in der EU mit einer Part-FCL Lizenz betrieben wurde. Bei demjenigen Mitgliedsstaat, der die Lizenz ausgestellt hatte und demjenigen, wo das Luftfahrzeug betrieben worden ist, handelte es sich um unterschiedliche Mitgliedstaaten.

Az.: LF18 601090103#00005#0004

Bonn, den 05.03.2026

Bundesministerium für Verkehr  
Referat LF 18

Im Auftrag

Reichertz